

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Berner Schulblatt**

Band (Jahr): **1 (1868)**

Heft 8

PDF erstellt am: **05.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Berner Schul-Blatt.

Erster Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 22. Februar.

1868.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition und die Redaktion. — Insektionsgebühr: 10 Rp. die Zeile oder deren Raum.

## Ueber die Primarlehrerbefoldungen.

### VI.

Wir erlauben uns zum Schlusse noch einige Vergleichungen, indem wir den aufgestellten Befoldungsansätzen einerseits die Erwerbsverhältnisse unserer nächsten Umgebung, anderseits die Schulgesetzgebungen anderer Kantone und Länder gegenüberstellen.

Aus zuverlässigen Mittheilungen von Meistern und Gesellen wissen wir, daß ein guter Arbeiter aus dem Handwerksstand durchschnittlich folgende Summen verdient:

1. Schreiner	per Tag	Fr. 2. 40,	also im Jahr	Fr. 720
2. Zimmermann	" "	" 2. 50,	" "	" 750
3. Schuster	" "	" 2. 50,	" "	" 750
4. Spengler	" "	" 2. 50,	" "	" 750
5. Schlosser	" "	" 2. 70,	" "	" 810
6. Steinhauer	" "	" 2. 80,	" "	" 840
7. Schneider	" "	" 3. —,	" "	" 900

Diese Summen beziehen sich auf den gewöhnlichen Arbeiter, d. h. sie geben den Tages- und Jahresverdienst eines Gesellen an. Erhält dieser beim Meister Kost und Logis, so wird ihm per Werktag Fr. 1 bis 1. 20 abgezogen. Auf dem Lande, wo die Gesellen in der Regel nicht selbst für Kost und Logis zu sorgen haben, beziehen sie durchschnittlich einen Wochenlohn von Fr. 5—7, oder einen Jahrlohn von Fr. 260—364. Nach dem neuen Befoldungsprojekt würde ein angehender Lehrer ebensoviel verdienen, wie ein guter Spengler-, Schuster- oder Zimmergeselle. Das ist doch wahrhaftig keine übertriebene Forderung; sie muß im Gegentheil als eine äußerst mäßige und bescheidene bezeichnet werden.

Ganz anders stellen sich die Lohnverhältnisse der Handwerksmeister; sie sind natürlich abhängig von der Ausdehnung des Geschäfts und der dadurch bedingten Zahl von Arbeitern. Wir glauben der Wirklichkeit ziemlich nahe zu sein, jedenfalls uns keiner Uebertreibung schuldig zu machen, wenn wir den jährlichen Mehrerwerb auf durchschnittlich Fr. 300—400 ansetzen. Es ist dies ganz dieselbe Summe, welche wir bei den Lehrerbefoldungen als Altersbefoldungen in Aussicht genommen haben. Wenn also auch die ganze Befoldungskala beibehalten wird, so beziehen die Lehrer der höchsten Befoldungsklasse doch nicht mehr als ein ordentlicher Handwerksmeister verdient. Ist etwa dies eine übertriebene Forderung, oder muß sie nicht vielmehr als eine äußerst bescheidene, durchaus gerechtfertigte betrachtet werden?

Die Staatsbehörden können unsere Fragen nicht verneinen, es wäre denn, daß sie die Dienste des Landjägerscorps höher stellten, als diejenige der Lehrerschaft. Die Verhältnisse des Landjägerscorps, auch die Befoldungen, wurden durch das Gesetz vom 14. Dezember 1841 geregelt. Im vorigen Jahr genehmigte der Regierungsrath einen neuen Gesetzesentwurf, der aber

bisher vom Großen Rath noch nicht behandelt worden ist. Sehen wir von den höhern Stellen ab, so ergeben sich als fixe Befoldung folgende Summen:

Nach dem Gesetz von 1861 erhält:

ein Wachtmeister täglich	Fr. 2. 70,	also jährlich	Fr. 985. 50
" Korporal	" " 2. 40,	" " "	" 876. —
" Gemeiner	" " 2. 20,	" " "	" 803. —

Nach dem neuen Gesetzesentwurf soll erhalten:

ein Wachtmeister täglich	Fr. 3. —,	also jährlich	Fr. 1085. —
" Korporal	" " 2. 60,	" " "	" 849. —
" Gemeiner	" " 2. 20,	" " "	" 803. —

Daneben haben die Landjäger freie Wohnung, Dienstkleidung und verschiedene Nebeneinnahmen. Ist es unbillig, wenn wir verlangen, daß ein Schulmeister nach vielen Dienstjahren an fixer Befoldung ebensoviel beziehe wie ein Wachtmeister unter den Landjägern?

Daß die Staatsbehörden bei unbefangener Prüfung unsere neuen Befoldungsansätze von A bis Z als durchaus gerechtfertigte ansehen müssen, geht auch aus dem Gesetz über den Betrieb der Staatsbahn hervor. Nach diesem Gesetz erhalten:

Die Vorsteher der Zwischenstationen jährlich Fr. 800 bis 1500 nebst freier Wohnung, die Bahnmeister jährlich Fr. 1000 bis 1500, ohne freie Wohnung.

Wir glauben nicht, daß diese Befoldungen zu groß seien, vorausgesetzt, daß der Staat tüchtige und treue Bahnbeamte will; aber diese Ansätze zeigen auf's Neue, wie unzureichend die bisherigen gesetzlichen Lehrerbefoldungen waren und in wie bescheidenen Grenzen sich unsere neuen Vorschläge halten.

Die neuern Schulgesetzgebungen anderer Kantone sind ebenfalls weiter gegangen, als unser Vorschlag. So bestimmt das zürcherische Gesetz vom Jahr 1859 folgende Befoldungsklassen:

I.	Für die vier ersten Dienstjahre	Fr. 520
II.	Vom 5. bis 12.	" " 700
III.	" 13. " 18.	" " 800
IV.	" 18. " 24.	" " 900
V.	" 25. Dienstjahr an	" 1,000

Dazu kommt noch außer den Naturalleistungen (Wohnung, 2 Klafter Holz und  $\frac{1}{2}$  Juchart Pflanzland) die Hälfte des Schulgeldes, dessen Gesamtbetrag bei einer mittelgroßen Schülerzahl wenigstens Fr. 200 beträgt, so daß zu obigen Summen noch je Fr. 100 hinzuzurechnen sind.

Im Aargau beträgt nach § 81 des Gesetzes vom 1 Brachmonat 1865 die Mindestbefoldung eines definitiv angestellten Lehrers

a.	an den untern Klassen	Fr. 800
b.	an den obern Klassen	" "
	an Gesamtschulen	" 900
c.	an Fortbildungsschulen	" "
	mit zwei Klassen	" 1,200
	mit drei Klassen	" 1,500

Die aargauischen Fortbildungsschulen entsprechen ungefähr unsern gemeinsamen Oberschulen. — Auch im Aargau gilt der Grundsatz der Alterszulagen. Diejenigen Lehrer, „welche durch Leistungen, Fortbildung und würdiges Betragen allseitig befriedigen,“ erhalten, so lange sie diese Bedingung erfüllen, nach zehnjährigem Schuldienst eine jährliche Zulage von Fr. 50 und nach fünfzehnjährigem Dienst unter denselben Bedingungen eine weitere Zulage im gleichen Betrag.

Wir könnten diese Vergleichung noch fortsetzen, namentlich auch durch Hinweisung auf die Regulirung der Besoldungsverhältnisse in den süddeutschen Staaten Baden, Württemberg und Bayern. Da es uns aber nicht darum zu thun ist, eine Statistik der Lehrerbesoldungen zu schreiben, so beschränken wir uns auf die Bemerkung, daß auch in diesen Staaten die Besoldungsansätze über unsere Vorschläge hinausgehen, obschon dort die Bestreitung der nothwendigen Lebensbedürfnisse weniger Auslagen erheischt.

Sollte unsere Republik in der Sorge für die Hebung der Volksbildung hinter den aufstrebenden monarchischen Staaten zurückbleiben? Wir können und wollen es nicht glauben. Wir vertrauen dem gesunden Sinne unseres Volkes, das zwar ein sparsames, aber für die Wahrheit und Wehrung seiner geistigen Güter nicht gleichgültiges Volk ist; wir vertrauen auf die Einsicht und den festen Willen unserer obersten Landesbehörden, die schon so oft gezeigt, daß sie für die Bedürfnisse der Gegenwart ein offenes Auge und Muth genug haben, für ihre Befriedigung mannhaft einzustehen. Möge es gelingen, unser Schulwesen auf dem Wege ruhiger und besonnener Entwicklung weiter zu führen zum Segen und zur Ehre des ganzen Landes!

## Zehn Jahre Schulzeit.

(Eingefandt.)

Die in Nr. 1 und 2 dieses Blattes veröffentlichte Konferrerarbeit über den Konfirmandenunterricht scheint in Nr. 12 des „Emmenthaler Blattes“ unter dem Titel: „Zu viel Schulzeit“ eine theilweise Erwiderung gefunden zu haben, und dieß veranlaßt uns denn zu folgenden Entgegnungen und Erläuterungen.

Vorerst haben wir dem Herrn Einsender jenes Artikels zu erklären, daß seine Vorschläge durchaus nicht so allgemeine Billigung gefunden haben, wie er voraussetzte, und daß auch wir nicht überall beistimmen können.

Die von uns für Trennung der Unterweisung von der Schule in zeitlicher Beziehung aufgestellten Grundsätze werden zwar im Allgemeinen vom Herrn Einsender als richtig anerkannt und gebilligt, nur will er bezweifeln, daß die 100 bis 150 Stunden Unterweisung, auch wenn sie in die Schulzeit fallen, den Schulunterricht beeinträchtigen. Wir haben ihm aber hier zu erwidern, daß es nicht die versäumte Schulzeit einzig ist, welche hier der Schule schadet, sondern daß sie auch durch das Ab- und Zugehen der Konfirmanden gestört wird, und daß der Schüler, welcher zur Unterweisung muß, nur die Hälfte seiner geistigen Kraft und Aufmerksamkeit der Schule zuwendet.

Aber auch jede zeitliche Säumnis schadet der Schule, und wenn daher der Herr Einsender den oben bloß bezweifelt den Schaden einige Zeilen weiter unten mit der größten Bestimmtheit verneint, so verdient eine solche Behauptung gewiß auch, daß sie gehörig und allseitig beleuchtet werde, und zwar noch um so mehr, weil nach unserer Ansicht gerade die daraus abgeleiteten Schlüsse auch die bernische Primarschule ihrer schönsten Zierde berauben würden.

Wenn ein Kind, heißt es dort, in 9 Jahren nichts lernt, so wird dasselbe es auch in 10 Jahren nicht viel weiter bringen;

es wird deßhalb verlangt, daß die Schulzeit auf 9 Jahre reduziert, d. h. mit dem 15. Jahre geschlossen werde. — Dieß kann dem Schreiber niemals Ernst sein. Er sagt ja selbst, das Wichtigste, was wir zu Begründung unserer Anträge in Betreff der Unterweisungszeit angebracht hätten, sei die eigentliche Hezjagd, die Ueberladung der Kinder in den letzten Jahren, wodurch jeglicher Unterricht leide, und er widerspricht sich somit offenbar selbst, wenn er nun hier doch den Lehrstoff der 10 Jahre auf 9 Jahre zusammendrängen will. Kein vernünftiger Mensch kann behaupten, daß bei gleicher Begabung und überhaupt bei gleichen Verhältnissen in 9 Jahren so viel gelernt werden könne, als in 10 Jahren. Wir wiederholen es nochmals, die zehnjährige Schulzeit ist eine der schönsten Perlen im bernischen Schulgesetz und ganz besonders ist es das sechszehnte Jahr, das wir nicht fallen lassen möchten. Da können in der Regel dann noch die größten Fortschritte gemacht werden, weil nun hier der Verstand des Kindes die nöthige Reife erhält. In jenem Aufsätze wird zwar geltend gemacht, man könnte dann die Kinder, welche nicht die vom Gesetze verlangten Fähigkeiten im Schreiben, Lesen und Rechnen \*) vorweisen könnten, ein Jahr länger in der Schule behalten, — und man könnte leicht in Versuchung kommen, diesen Vorschlag zu billigen, wenn dabei nicht die Möglichkeit nahe läge, daß bei einer solchen Sichtung nur die Kinder dieser oder jener Familien zu einem fernern Schuljahre verpflichtet würden, je nachdem sie zu den „Bessern“ oder „Wendern“ gehören. Einsender meint ferner, der geplagte Landmann, das Schuldenbäuerlein, habe die sechszehnjährigen Kinder auf dem Felde zur Arbeit nöthig und will damit nachweisen, daß die Verkürzung der Schulzeit nothwendig sei. Wir möchten aber fragen: Sind die Kinder der Eltern wegen da, oder ist es Pflicht der Eltern, für ihre Kinder zu sorgen? — Oder mit andern Worten: Ist der materielle Werth der am Kinde gewonnenen Arbeitszeit und Kraft größer, als der Werth der während dieser Zeit erworbenen Kenntnisse? — Wir sind fest überzeugt, daß hier nur eine Antwort möglich ist, eine Antwort, mit der das gesammte Berner Volk einverstanden ist, sonst könnte man ja die Schulen ganz schließen und die großen Summen, welche bisher von Staat und Gemeinden für diese geopfert wurden, zu Erhöhung der Prämien bei Viehzeichnungen verwenden.

Wenn der Herr Einsender ferner klagt, die Schule entspreche den gehegten Erwartungen nicht, und stelle mancherorts nicht solche Leute auf die Beine, wie man gehofft, so glauben wir, ihm die Gründe sagen zu können. Es sind zwei Hauptursachen. Erstlich sind die letzten Schuljahre so mit Unterrichtsstoff gesättigt, daß, wenn auch die Unterweisung ihre Rechte geltend machen will, eine Ueberladung eintritt und mithin die Sache oft nur oberflächlich abgethan werden muß, weßhalb denn auch Vieles später wieder vergessen wird. Zweitens, und ganz besonders aber liegt der Fehler darin, daß vom Austritt aus der Schule bis zum aktiven Eintritt in's bürgerliche Leben eine große zeitliche Kluft besteht, welche gar vieles von dem Gelernten wieder verschlingt. Das ist es eben auch vorzüglich, warum wir uns ganz entschieden und mit allem Nachdruck gegen eine Verkürzung der Schulzeit aussprechen müssen. Besser gefällt uns dagegen sein Antrag zu Erstellung von Ergänzungs-

\*) Anm. d. R. Durch eine Schlussprüfung nur in diesen Fächern würde unser Schulgesetz und unser obligatorischer Unterrichtsplan rein illusorisch; denn diese erklären die andern Unterrichtsgegenstände nicht bloß als fakultative, sondern ebenfalls als obligatorische. Es müßte also darin auch geprüft werden. Wer sollte nun prüfen? und über das „Genug“ oder „Zuwenig“ entscheiden? Die Schulinspektoren nicht wohl, weil sie die Eigenschaft der Allgegenwart nicht besitzen. Also die Schulkommissionen. Da fürchten wir doch, es möchten bei einzelnen derselben die Größe und Stärke des Examinanden mehr Berücksichtigung finden, als sein Wissen und Können.

Jedenfalls würde eine solche Bestimmung alles Mögliche eher erzielen, als was sie anstreben möchte.

schulen, und auch die Unterrichtsfächer, welche er für dieselben aufstellt, mögen dort nebst Andern am Platze sein. Die gehässigen Ausfälle gegen „Botanik und Luftpumpen, China und Dezimalbrüche“!? übergeben wir, weil solche Seitenhiebe zu Nichts nützen. Hoffentlich würde er sich endlich doch noch bereden lassen, die verpönten Dezimalbrüche unter die Fächer der Ergänzungsschule einzureichen, und dann: Ende gut, Alles gut.

Wir geben auch diese Ansicht zur allseitigen Prüfung, und glauben, mit eben so viel Gewißheit, als der Herr Einsender jenes Artikels viele Genossen seiner Ansicht zu haben meint, — sagen zu können:

Jeder aufrichtige Schulfreund, jeder Vater, dem das Glück seiner Kinder, das Wohl der bairischen Schule am Herzen liegt, ist mit uns einig:

Die Schulzeit darf nicht beschränkt werden. J. K.

## Ungeheuerlichkeiten.

(Eingefandt.)

Aus Anlaß der Diskussionen in Vereinen und in der Presse bezüglich der Kantonschulfrage las man in einer Nummer der „Sonntagspost“ vom letzten November unter Andern: „Die Ungeheuerlichkeit des Gesetzes über den Privatunterricht d. d. 1832, — daß Einwohnergemeinden Privatschulen errichten dürfen oder können, — ist leider durch keine Schulgesetzgebungen aufgehoben worden.“ — Es giebt aber in unserm Schulleben noch andere Ungeheuerlichkeiten; so z. B. die, daß — wenigstens soviel mir bekannt — einzelne Privatschulen gar keiner Controlle unterworfen sind.

Die Primarschulen unterliegen der strengsten Aufsicht — und sie freuen sich des — in jeder Beziehung: Unterrichtsplan, Stoff, Methode, Schulzeit, Schulbesuch, Schulrödel, Arbeitsschule etc. Doch welcher Herr Inspektor inspizirt die Privatschulen? Ich stelle diese Frage einzig und allein im Interesse der diese Schulen besuchenden Kinder, und im Interesse der Gerechtigkeit gegen Alle, der gleichen Gerechtigkeit. — Wenn ein armer Primarschüler durch oft bittere Noth gezwungen monatlich einige Absenzen macht, so werden seine Eltern zu strenger Verantwortung gezogen; was geschieht aber mit den Privatschülern?

Eine andere Ungeheuerlichkeit: Der § 22 des Organisationsgesetzes vom 26. Juni 1856 sagt: „Die Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, ihren bildungsfähigen Kindern und Pflégbefohlenen den Unterricht zu Theil werden zu lassen, der in einer Primarschule zu erlangen ist.“ Ich habe Ursache zu zweifeln, daß dieser Paragraph überall vollständig verwirklicht und in's Leben getreten sei. In Städten, bei wandernder Bevölkerung, in zerstreuten, abgelegenen Berggegenden, bei sogenannten Güterkindern u. d. m. ist eine genaue Controlle allerdings schwer. Allein ich konnte nicht umhin, aus Anlaß von allerlei zum Theil traurigen Beobachtungen, Behörden und Inspektoren durch diese Anregungen auf einige wunde Stellen aufmerksam zu machen.

Nichts wirkt bekanntlich so lähmend, so nachtheilig auf das Volksbewußtsein, als Gesetze, die nicht gehalten werden, oder denen man zum Vor- oder Nachtheil Einzelner eine Nase dreht. —

Das bairische Intelligenzblatt bringt in Nr. 44 nachstehende Einsendung, die wir unsern Lesern mittheilen wollen:

### „Die Stellung der Schule zu Staat und Kirche.“

In einem Aufsatz der „Allg. Zeitung“ über die bayerische Schulfrage lasen wir neulich Folgendes:

„Die Volksschule ist keine selbstständige Anstalt, welche das ganze Leben des Menschen umfaßt, wie Staat und Kirche; sie ist quantitativ wie qualitativ, der Zeit wie dem Gehalt nach beschränkt, — beschränkt auf die ersten Jugendjahre des Lebens, und auf diese nur theilweise. Der Staat ist Lebensgemeinschaft, Lebensorganismus, die Kirche desgleichen. Das ist die Schule nicht, sondern eine Anstalt in diesen Organismen. Alle Versuche und Anstrengungen, die Volksschule über die ihr von der Natur der Lebensverhältnisse angewiesene Stellung zu erheben, sie neben Kirche und Staat als gleichbedeutenden oder gleichberechtigten Organismus, oder wenigstens neben die Kirche im Staat zu stellen, scheitern an der realen Wirklichkeit und Wahrheit und bleiben zuletzt dem klaren, unbefangenen Blicke nur als Versuche stehen, dem Schulstand, d. h. den Lehrern der Schule, eine andere und höhere Stellung zu geben.“

Wie wahr sind diese Worte, und wie liegt ihre Anwendung auch auf unsere Zustände so nahe! — Die Verkennung dieser einfachen Wahrheit erklärt die schiefen Ansichten und zahllosen Mißgriffe, die auf dem Gebiete der Schule bei uns sind begangen worden und fortwährend begangen werden. Kein Wunder, da sogar unsere Staatsverfassung durch Aufstellung einer sogenannten Schulsynode die ganze schiefe Auffassung von vorn herein sanktionirt hat! So ist es gekommen, daß die Schullehrer, einzeln und korporativ, sich geradezu mit der Schule identifiziren, sich selbst für die Schule halten und ausgeben, während sie in Wahrheit nur die Diener und Nebenpersonen der Schule sind; denn die Hauptpersonen sind offenbar die Schüler, um derentwillen allein die Schule vorhanden ist. Es wird noch manche Verirrungen geben und heftige Kämpfe kosten, bis in dieser Hinsicht eine vernünftige Ansicht zur Herrschaft gekommen sein wird. Bis jedoch dieß geschehen wird, die Volksschule, trotz allen Anstrengungen und stets veränderten Organisationen, nicht dasjenige leisten, was sie könnte und sollte.“

Man sieht, die Träumereien, die Schule wieder unter die Herrschaft der Kirche zu bekommen, wenn auch größtentheils verschwunden, bestehen in einzelnen Köpfen immer noch. Denn das ist doch des ganzen Kern. Unserer Schule war dieses Glück während Jahrhunderten zu Theil, und was sie unter dieser Oberhoheit leisten konnte und leisten sollte, das ist sie sich noch gut bewußt. Wer es noch nicht, oder nicht mehr weiß, erhole sich Rath's in den Schriften von Vitius oder in den Verhandlungen des Großen Rathes in den dreißiger Jahren. Dahin zurück kehrt unsere Volksschule nicht mehr, nicht mehr zu einer Zeit, wo selbst Oesterreichs Schule sich ähnlicher Herrschaft entledigt.

Im Gegentheil hat sich unsere Schule im reinen Interesse ächt religiöser Bildung noch von einigen orthodoxen Fesseln zu befreien, wie wir in den nächsten Nummern zu zeigen Gelegenheit haben werden. —

Daß bei uns auf dem Gebiete der Schule zahllose Mißgriffe begangen worden seien oder noch begangen werden, ist uns unbekannt; oder der Herr Einsender meine etwa, daß zu gehöriger Zeit nicht für entsprechendes Schulgut gesorgt worden sei und daselbe noch jetzt nicht ernstlich geäußert werde. In diesem Fall sind wir sehr mit ihm einverstanden.

Daß unsere Schule sich anmaße, sich neben den Staat zu stellen, ist eine höchst irrthümliche Auffassung, das hat sie nie angestrebt. Wenn die Staatsverfassung ihr auch die Schulsynode, die nur das Vorberathungsrecht, aber keine Vollziehungsgewalt besitzt, gewährt, so ist das kein Staat im Staat, sondern bloß die einfache Wahrheit anerkannt, daß in Schulsachen Schulmänner am Besten urtheilen können.

Was die ungebührliche Anschulldigung betrifft, die Lehrer, einzeln und korporativ, identifiziren sich geradezu mit der Schule, halten sich für dieselbe und geben sich für dieselbe aus,

so ist diese, wenn nicht geradezu verläumberisch, so doch höchst leichtfertig. Einer solchen Anmaßung hat sich ein Lehrer noch ebenbürtig schuldig gemacht, als es einem Geistlichen beifallen wird, sich für die Kirche zu halten. Wir sind vielmehr mit dem Hrn. Einsender ganz einverstanden, daß der Lehrer der Schule Diener sein soll, und die Schule um der Schüler willen da ist. Nicht einig gehen wir mit ihm darin, daß der Lehrer nur eine Nebenperson der Schule sei; denn nach allen Erfahrungen sind gute Schulen ganz besonders durch tüchtige Lehrer bedingt. Es gab eine Zeit, wo der Lehrer so recht eine Nebenperson der Schule war, es war die Zeit der alten Kirchenschule, wo er nicht nur Diener der Schule, sondern hauptsächlich Diener des Pfarrers war. Diese Zeit ist aber vorbei und kehrt nicht wieder.

**Bern.** Herr Großrath Knechtenhofer hat der Primarschule in Hofstetten 1000 Fr. geschenkt mit der Bestimmung, daß alljährlich ein kleines Schulfest angeordnet und der Zins des geschenkten Kapitals dazu verwendet werde, armen Kindern des Schulkreises die dahierigen Kosten zu bestreiten, um es ihnen möglich zu machen, an diesem Freudentag der Jugend gleich den Kindern wohlhabender Eltern Theil zu nehmen und sie wenigstens für diesen Tag die Bitterkeit der Armuth nicht fühlen zu lassen.. — Ehre solcher Gesinnung!

— Herr Nationalrath Revel in Neuenstadt hat den Betrag des bei Vertheilung des Gesellschaftsgutes von Schuhmachern an ihn gefallenen Antheils dem dortigen Gemeinderath überwiesen, damit derselbe zu Schulzwecken verwendet werde.

— Prüfungen der Berner Kantonschule, zum Schluß des Schuljahres 1867—68:

I. Maturitäts-, Promotions- und Aufnahmsprüfungen:

1) Maturitätsprüfung der I. Literar-Klasse. Schriftliche: Montag 9. März bis Donnerstag 12. März, jeweilen Morgens von 7 Uhr an. Mündliche: Freitag 20. und eventuell Samstag 21. März, von 7 Uhr an. 2) Promotions- und Aufnahmsprüfung in das obere Gymnasium (III. Lit.-Klasse): Montag den 16. bis Mittwoch 18. März, jeweilen von 7 Uhr an. 3) Promotions- und Aufnahmsprüfung in die Klassen I, II, IV—VII der Literar-Abtheilung und die Klassen VII—II der Real-Abtheilung: Montag den 16. bis Donnerstag den 19. März, jeweilen von 8 Uhr an. (Sämmtlich im Kantonschulgebäude.)

4) Aufnahmsprüfung in die VIII. (unterste) Klasse der Literar- und Real-Abtheilung: Samstag 21. März, von 8 Uhr an, Elementarschule, Kirchgasse.

II. Öffentliche Schlußprüfungen:

1) Gesangsprüfung aller Klassen Samstag 21. März, Nachmittags 3 Uhr, in der Universitätsaula. 2) Prüfungen der Elementarabtheilung Montag 23. bis Mittwoch den 25. März, um 8 Uhr. 3) Prüfungen aller Klassen beider Abtheilungen (Real- und Literar-): Montag 23. bis Donnerstag 26. März, jeweilen um 7 und um 2 Uhr, Kantonschulgebäude.

Öffentliche Promotion und Schlußakt: Freitag 28. März, Nachmittags 3 Uhr, in der Aula.

Die Anmeldungen zur Aufnahme sind bis zum 12. März zu richten: Für die Elementar-Abtheilung an Hrn. Vorsteher Ramsler. Für die Real-Abtheilung an Hrn. Vorsteher Christener. Für die Literar-Abtheilung an den unterzeichneten Rektor. Einzureichen sind: der Lauf- und Impfschein, sowie ein Zeugniß über die bisherigen Studien.

Zu den öffentlichen Schlußprüfungen werden Eltern und Schulfreunde freundlich eingeladen vom Rektor der Kantonschule, Dr. C. Cherbuliez.

**Luzern.** Ein Korrespondent schreibt dem Berner-Blatt: Der Regierungsrath greift die Sache am rechten Fleck an. Den ersten Gebrauch vom neuen Steuergesetz macht er damit, daß er in der nächsten Frühlingsitzung dem Großen Rath einen Gesetzesentwurf behufs besserer Salarirung der Volksschullehrer vorlegt. „Volksebildung ist Volksbefreiung“. Volksebildung, Aufbesserung, Förderung des Erziehungswesens ist die Hauptaufgabe, die die Legislatur von 1867—1871 sich gesetzt. Die Regierung und die gesammte liberale Partei wird für diese Aufgabe einstehen wie ein Mann, darauf gründet sich unsere Hoffnung auf eine schönere Zukunft und diese Hoffnung wird uns stärken zu den erbitterten mühe-, opfer- und wundervollen politischen Kämpfen, die wir, wie Jeder von uns überhaupt, noch werden durchzumachen haben.

### Lehrerseminar in Münchenbuchsee.

Die diesjährigen Prüfungen sind folgendermaßen festgesetzt worden:

- Promotionsprüfung der 2. und 3. Klasse: Montag den 30. März (von 8 Uhr Morgens an).
- Patentprüfung der 1. Klasse (und der allfälligen andern Lehramtskandidaten): 1) Schriftliche Prüfung den 30. März; 2) mündliche Prüfung Dienstag den 31. März und Mittwoch den 1. April.
- Öffentliche Schlußprüfung der austretenden Zöglinge: Donnerstag den 2. April.
- Aufnahmsprüfung: Dienstag den 14. und Mittwoch den 15. April.

Bern, den 29. Januar 1868.

Namens der Erziehungsdirektion:  
Der Sekretär,  
Ferd. Häfelen.

Soeben erschien in unterzeichneter Buchhandlung:

## Praktische Anleitung zum Schönschreiben.

Mit Zugrundlegung der bernischen obligatorischen Vorschriften

bearbeitet von

**St. Säugärtner**, Lehrer in Thun.

Diese Anleitung hat die Form von Schreibheften mit eingedruckten Schriftformen und bezweckt, auf eine neue praktische Weise sowohl dem Kinde als namentlich auch dem Lehrer den Schreibunterricht zu erleichtern.

Preis per Bogen zu 4 Quartblättern 10 Cts.

Gegen frankirte Einsendung von 10 Cts., z. B. in Frankomarken, versendet  $\frac{1}{2}$  Probebogen franko die

**Buchhandlung H. Blom (Eug. Stämpfli)**  
in Thun.

**Sekundarlehrer Streun in Wynigen hat stets geometrische Körper vorräthig. Die Schachtel enthält 104 Stück, mit welchen die Berechnungen sämmtlicher Körper, welche im geometrischen Lehrbuch von Herrn Egger enthalten sind, veranschaulicht werden können.**

### Kostort in Bern.

Bei Unterzeichnetem könnten noch 2 oder 3 Knaben vom Lande, welche die Kantonschule besuchen, billig Kost und Logis haben.  
**H. Minnig**, Lehrer.